



**Werner Gatzer**  
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung der Bund-Länder-  
Finanzbeziehungen  
c/o Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 1888 682-4260

FAX +49 1888 682-4244

E-MAIL Werner.Gatzer@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 2. Oktober 2008

GZ **FöKo II - FV 1080/08/10001**  
DOK **2008/0536024**  
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung  
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen  
Arbeitsgruppe 1

AG 1 – 18

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die mit Schreiben der Vorsitzenden vom 10. September 2008 erbetenen Arbeitsunterlagen zu den Themen „Schuldengrenze“ und „Frühwarnsystem“ übersende ich in den Anlagen für die weiteren Beratungen in der Arbeitsgruppe 1 eine Formulierungshilfe für die gesetzliche Ausgestaltung einer neuen Schuldengrenze, die - in Abweichung vom Vorschlag des BMF - auf die im Schreiben genannten Alternativvorschläge eingeht, sowie eine Arbeitshilfe zum Vorschlag eines Verfahrens zur Vermeidung und Behebung von Haushaltsnotlagen, die auf der Grundlage des BMF-Vorschlages abweichende Vorschläge aus der Mitte der Arbeitsgruppe integriert bzw. darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

## **Formulierungshilfen für die gesetzliche Ausgestaltung einer neuen Schuldengrenze in Abweichung vom Vorschlag des BMF (AG 1-07) auf der Grundlage des Schreibens der Vorsitzenden vom 10. September 2008**

### **I. Vorbemerkungen**

1. Mit Schreiben vom 10. September 2008 wurde das BMF gebeten, im Rahmen der Diskussion der Arbeitsgruppe I erörterte Alternativvorschläge zum Thema **Schuldengrenze** zu prüfen und - ausgehend von dem eingereichten BMF-Konzept (AG 1-07) - entsprechende Formulierungshilfen vorzulegen. Dies betrifft den Vorschlag eines grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts, die inhaltliche Eingrenzung von Ausnahmemöglichkeiten (strukturelle Verschuldung, Sondersituationen) und die Ausgestaltung einer bezüglich solcher Kredite zu unterstellenden Rückführungspflicht. Die nachfolgenden Formulierungshilfen lassen insoweit das eingereichte BMF-Konzept unberührt.

2. Die Formulierungshilfen zu Art. 109 und 115 GG sowie den zugehörigen Ausführungsbestimmungen gehen von dem Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts aus. Die in engen Grenzen zugelassene Verschuldungsmöglichkeit struktureller Art wird als Abweichung gekennzeichnet und mit einer Verpflichtung zur Darlegung der Gründe verbunden. Damit wird sichergestellt, dass die Abweichung vom Grundsatz eines in konjunktureller Normalzeit ausgeglichenen Haushalts offen zu legen und zu begründen ist.

3. Im Hinblick auf eine zu unterstellende Rückführungspflicht für eine eingegrenzte strukturelle Verschuldung wird darauf hingewiesen, dass diese nach Auffassung des BMF nicht im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Wachstumsorientierung stünde. Eine solche Rückführungsverpflichtung wäre in langfristiger Betrachtung gleichbedeutend mit einer Begrenzung der strukturellen Verschuldung auf Null. Damit würde in Abrede gestellt, dass eine Kreditaufnahme zur Finanzierung wachstumsfördernder Ausgaben und reformbedingter Mindereinnahmen ökonomisch richtig sein kann. Im Widerspruch gerade auch zu einer generationengerechten Lastenverteilung würde der Spielraum hierfür unnötig und unangemessen verengt.

Die Verfassung regelt nur den äußersten Rahmen einer zulässigen Kreditaufnahme, nicht dagegen den Sollwert einer Verschuldung. Dementsprechend muss sie auch in Betracht nehmen, dass es für eine begrenzte strukturelle Verschuldung durchaus gute Gründe geben kann. So weist der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung mit Recht darauf hin, dass eine Kreditfinanzierung dann ökonomisch sinnvoll und nicht zuletzt im Sinne einer generationengerechten Lastenverteilung durchaus ratsam ist, wenn damit (Netto-) Investitionen finanziert werden. Einem Vermögenszuwachs stehen dann Verbindlichkeiten gegenüber, die aus den laufenden Erträgen der Investitionen finanziert werden können. Künftige Generationen profitieren also über höheres Wachstum. Mit Blick auf die verfassungsrechtlich maximal zulässige Höhe ist eine

Pauschalierung des strukturellen Verschuldungsspielraums sinnvoll, die sich am übergeordneten Ziel der Tragfähigkeit orientiert, indem sie einen kontinuierlichen Rückgang der Verschuldungsquote sicherstellt. Das ist bei dem vorgesehenen Spielraum der Fall.

4. Des Weiteren wurde der Versuch einer zumindest teilweisen inhaltlichen Umgrenzung der Ausnahmeregelung für Sondersituationen unternommen. Soweit man dabei auf außergewöhnliche Ereignisse abstellt, die sich der staatlichen Kontrolle entziehen, erscheint es nach einem weiteren Vorschlag sachgerecht, die hierdurch begründete Überschreitung der Grenzen für die Kreditaufnahme an das Quorum „Mehrheit der Mitglieder des Parlaments“ zu knüpfen, um die Handlungsfähigkeit der Regierung und der sie tragenden parlamentarischen Mehrheit zu gewährleisten. In sonstigen Fällen, die auch nicht näher spezifiziert werden können, bleibt es beim Vorschlag einer besonderen qualifizierten Mehrheit (2/3 oder 3/5).

Vor diesem Hintergrund lässt sich auch eine Rückführungspflicht für im Wege der Ausnahmeregelung in Anspruch genommene Verschuldungsmöglichkeiten nicht sinnvoll in der Verfassung oder in den Ausführungsgesetzen fixieren. Zum einen ist vorstellbar, dass ein grundgesetzlich vorgegebener Rückführungsplan die verpflichtete Generation finanziell überfordert und unter dem Aspekt intergenerativer Gerechtigkeit unangemessen benachteiligt. Zum anderen kann über eine angemessene Rückführung eventuell erst im Nachhinein entschieden werden, wenn die finanziellen Folgen der Ausnahmesituation vollständig erfasst sind. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass das Parlament fallweise über das Ob und Wie einer Rückführung in Sondersituationen entscheidet.

5. Rückführungsverpflichtungen aufgrund von Negativbuchungen auf dem Kontrollkonto oder aufgrund von Beschlüssen zur Rückführungspflicht für Kreditaufnahmen in Sondersituationen könnten im konkreten Einzelfall prozyklisch wirken. Dieser Effekt ist jedoch der Preis für die erwünschte disziplinierende Wirkung der Schuldenregel. Eine „konjunkturgerechte“ Rückführungspflicht ist bei einer den Konjunkturverlauf bereits durch die Konjunkturkomponente berücksichtigenden Schuldenregel systembedingt nicht möglich, da jede über die konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft hinausgehende Rückführungspflicht zwangsläufig einen fiskalischen Impuls setzt, der der jeweiligen Konjunkturlage in diesem Zeitpunkt nicht entspricht. Eine Eingrenzung der Rückführungspflicht beispielsweise auf konjunkturell „gute Zeiten“ würde aufgrund der durch die Zeitverschiebung eintretenden Kumulation zu deutlich stärkeren kontraktiven Effekten in dieser Phase führen.

## II. Gemeinsame Grundregel für Bund und Länder

Zur verfassungsrechtlichen Verankerung eines für Bund und Länder gemeinsam geltenden Rahmens für die Verschuldung ist eine Ergänzung des Art. 109 GG erforderlich. Der Vorschlag berücksichtigt die ergänzenden Vorgaben der Vorsitzenden der Föderalismuskommission vom 10. September 2008. In den Erläuterungen zu den einzelnen Regelungselementen werden auch in den bisherigen Beratungen deutlich gewordene unterschiedliche Positionen zur Ausgestaltung der Schuldenregel dargestellt.

<b>Artikel 109 GG [Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern]</b> (Änderungen zur geltenden Fassung kursiv; Änderungen im Korrekturmodus beziehen sich auf die Langfassung des der AG 1 vorliegenden Vorschlags)	<b>Erläuterungen</b> (grau unterlegt: besonderer Entscheidungsbedarf innerhalb der FöKo <b>fett</b> : Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen)
(1) Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.	<b>Absatz 1</b> unverändert
(2) Bund und Länder <i>erfüllen gemeinsam die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und tragen in diesem Rahmen den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung.</i>	Mit Blick auf den engen Bezug zur Schuldenbegrenzungsregel in Absatz 3 wird die bisher in Art. 109 Absatz 5 Satz 1 enthaltene Bestimmung in den <b>Absatz 2</b> überführt, nach der Bund und Länder die europarechtlichen Verpflichtungen zur Haushaltsdisziplin gemeinsam erfüllen. Die Verpflichtungen des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakts setzen mit dem Mittelfristziel des strukturell ausgeglichenen Haushalts, der Bereinigung um Vermögenstransaktionen, der symmetrischen Berücksichtigung der Konjunktur sowie der ex post - Kontrolle der Regeleinhaltung den Rahmen für die nationale Regel. Die europarechtlichen Verpflichtungen gelten für den öffentlichen Gesamthaushalt. <u>Bund und Länder stehen dabei in der Verantwortung für etwaige Defizite der Sozialversicherungen bzw. Kommunen.</u> Eine explizite Anrechnung der geplanten Defizite von <u>Sozialversicherungen und Kommunen bei der Haushaltsaufstellung würde</u>

	<p>hingegen inhaltlich und auch in der zeitlichen Abfolge unerfüllbare Informationsanforderungen an die Aufstellung der Haushalte von Bund und Ländern stellen. Das symmetrische Atmen der Nettokreditaufnahme im konjunkturellen Zyklus unterstützt das Erreichen der Ziele des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.</p>
<p>(3) <sup>1</sup><i>Die um finanzielle Transaktionen bereinigten Haushalte von Bund und Ländern sind veranschlagten Einnahmen aus Krediten dürfen in einer konjunkturellen Normallage ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. beim Bund 0,35 %, bei den Ländern insgesamt 0,15 % des Bruttoinlandsprodukts grundsätzlich nicht überschreiten; die Höchstgrenze verändert sich um den Saldo finanziellen Transaktionen.</i></p> <p><sup>2</sup><i>Abweichungen hiervon sind beim Bund bis zu 0,35 Prozent, bei den Ländern insgesamt bis zu 0,15 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zulässig; die Gründe für die Abweichung sind darzulegen.</i></p> <p><i>[Alternative Kurzfassung:</i></p> <p><sup>2</sup><i>Abweichungen hiervon sind nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zulässig.]</i></p> <p><sup>3</sup><i>Eine Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den</i></p>	<p><b>Satz 1</b> beinhaltet den Grundsatz eines konjunkturbereinigt ohne Kreditaufnahme ausgeglichenen Haushalts in Bund und Ländern. Der letzte Halbsatz regelt, dass der Ausgleich des Haushalts unter Bereinigung um die finanziellen Transaktionen erfolgt. Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur noch möglich, soweit dies ausdrücklich zugelassen wird. Diese Abweichungsmöglichkeiten werden in den folgenden Sätzen abschließend aufgeführt.</p> <p><b>Satz 2</b> beinhaltet die Möglichkeit, vom in Satz 1 dargelegten Grundsatz des [strukturell / in einer konjunkturellen Normallage] ausgeglichenen Haushalts durch eine der Höhe nach begrenzte Kreditaufnahme abzuweichen. Für die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit wird dem Gesetzgeber im Gegensatz zum BMF-Vorschlag eine besondere Darlegungslast auferlegt.</p> <p>Höhe und Aufteilung des strukturellen Verschuldungsspielraums sind klärungsbedürftig innerhalb der Föderalismuskommission.</p> <p>Satz 3 soll eine symmetrische Berücksichtigung konjunktureller Entwicklungen bei der Bestimmung der konjunkturell zulässigen Verschuldung sicherstellen;</p>

*Haushalt hat im Auf- und Abschwung symmetrisch zu erfolgen.*

<sup>4</sup> *Die nach Satz 1 bis 3 zulässige Kreditaufnahme kann bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und Haushaltsplan bis zur Höhe einer im Ausführungsgesetz festzulegenden Grenze überschritten werden; mit dem Nachtrag dürfen keine Ausgaben für neue Zwecke beschlossen werden. [Entbehrlich bei Kurzfassung von Satz 2]*

<sup>5</sup> *Im Falle außergewöhnlicher Ereignisse, die sich der staatlichen Kontrolle entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können die Kreditgrenzen nach Satz 1 bis 3 aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Parlamentes überschritten werden; in sonstigen Fällen bedarf der Parlamentsbeschluss der Zustimmung von zwei Dritteln/ drei Fünfteln der Mitglieder des Parlamentes. Abweichungen aufgrund einer Sondersituation sind nur aufgrund eines Beschlusses des jeweiligen Parlamentes zulässig, der der Zustimmung von drei Fünfteln (zwei Dritteln) der Mitglieder des Parlamentes bedarf.*

d.h. Zulässigkeit konjunkturbedingter Defizite im Abschwung bei entsprechender Verpflichtung zur Einbeziehung konjunkturbedingter Überschüsse im Aufschwung. Zum Verfahren der Konjunkturbereinigung bei Bund und Ländern existieren unterschiedliche Vorschläge von Bundes- und Länderseite. Im vorliegenden Vorschlag bleibt Raum für individuelle Regelungen der Länder.

**Satz 4 ermöglicht – entsprechend dem BMF-Vorschlag zu Art. 115 GG ((Langfassung) – eine begrenzte Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme im Rahmen eines Nachtragshaushaltes. Dies ist zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Haushaltsgesetzgebers in den Fällen erforderlich, in denen sich die Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den bei Aufstellung des Jahreshaushalts getroffenen Annahmen wesentlich anders entwickelt, ohne dass ein außergewöhnliches Ereignis nach Satz 5 vorliegt.**

**Satz 5 engt die Ausnahmemöglichkeit in Sondersituationen im Vergleich zum BMF-Vorschlag tatbestandlich ein. Da eine abschließende enumerative verfassungsrechtliche Benennung möglicher Sondersituationen wegen der Vielzahl und Unterschiedlichkeit denkbarer Anwendungsfälle nicht möglich ist, erfolgt eine Eingrenzung durch drei Kriterien, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:**

- **Das Ereignis muss außergewöhnlich sein,**
- **sein Eintritt muss sich der Kontrolle des Staates entziehen und**
- **es muss den Staatshaushalt erheblich beeinträchtigen.**

**Die Feststellung eines solchen außergewöhnlichen Ereignisses bedarf eines Parlamentsbeschlusses mit Kanzlermehrheit. In sonstigen Fällen**

*<sup>6</sup>In dem Beschluss können die Verpflichtung und die Modalitäten zur Rückführung der aufgenommenen Kredite vorgesehen werden.*

*<sup>7</sup>Die Aufteilung des strukturellen Verschuldungsspielraums unter den Ländern und die gemeinsam geltenden Grundsätze zur näheren Ausgestaltung der Regelungen zur Kreditaufnahme in Bund und ~~in den~~ Ländern, insbesondere für eine Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung und über die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach Satz 1 bis 3 zulässigen Kreditaufnahme ~~der~~ Regelgrenze, werden in einem Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages sowie der Zustimmung des Bundesrates bedarf (Ausführungsgesetz).*

**außergewöhnlicher Ereignisse wird die Feststellung an ein erhöhtes parlamentarisches Quorum geknüpft.**

**Satz 6 sieht vor, dass der Beschluss nach Satz 4 auch Verpflichtungen und Modalitäten zur Rückführung der aufgenommenen Kredite umfassen kann. Angesichts der Vielfalt vorstellbarer Ausnahmesituation kann einerseits die Rückführung, andererseits die Festschreibung eines Rückführungszeitraums bereits bei Beschluss über die Aufnahme der Schuld nicht in jedem Fall angemessen sein (Beispiel Deutsche Einheit). Zudem sollte mit der Inanspruchnahme von Ausnahmen nicht in jedem Fall das Kontrollkonto belastet werden, um übermäßige Belastungen zu vermeiden, auf die die Schwellenwerte des Kontos nicht ausgelegt werden können. Daher wird vorgeschlagen, bei Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel fallweise über das Ob und Wie einer Rückführung zu entscheiden.**

Satz 7 beinhaltet eine Gesetzgebungsermächtigung zur Ausgestaltung der Schuldenregel. Regelungsgegenstand sollen insbesondere sein:

- die Aufteilung des strukturellen Verschuldungsspielraums der Ländergesamtheit auf die Länder,
- die Mindestanforderungen an ein Verfahren zur symmetrischen Berücksichtigung konjunktureller Wirkungen, wobei hierbei Raum für ländereigene Konzepte erhalten bleiben soll,
- der Grundsatz der Überwachung der Einhaltung der Kreditregeln im Haushaltsvollzug (Kontrollkonto); Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der unter Berücksichtigung der eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung regelgerechten Kreditaufnahme sollen auf dem Kontrollkonto verbucht werden,

	<ul style="list-style-type: none"><li>• der Grundsatz eines Ausgleichs einer übermäßigen Belastung des Kontrollkontos.</li></ul> <p>Das Ausführungsgesetz soll zur Gewährleistung einer erhöhten Veränderungsfestigkeit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedürfen.</p>
[Absatz 4 alt entfällt]	<p>Absatz 4, der den Bundesgesetzgeber zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts ermächtigt, Vorschriften über eine Kreditbeschränkung für alle Gebietskörperschaften und Zweckverbände und die Bildung von Konjunkturausgleichsrücklagen bei Bund und Ländern zu erlassen, entfällt.</p> <p>Die Regelung wird durch die mit Abs. 3 angelegte symmetrische Konjunkturpolitik ersetzt. Indem der Kreditfinanzierungsspielraum in guten Jahren systematisch verkürzt wird und in schlechten Jahren über den strukturellen Verschuldungsspielraum hinausgehende Kreditfinanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden, wird der konjunkturellen Entwicklung Rechnung getragen.</p>
(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, <del>für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft</del> , und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.	Entspricht grundsätzlich dem bisherigen Absatz 3, allerdings wird die Befugnis zur Regelung der Grundsätze für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft gestrichen, da dieser Gesichtspunkt nunmehr durch die Gesetzgebungsermächtigung zur Ausgestaltung der konjunkturbezogenen Verschuldungsregel nach Absatz 3 erfasst wird.
(5) <sup>1</sup> Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft <i>im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Art. 104 des Vertrags zur Gründung der europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin</i> tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. <sup>2</sup> Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der	Folgeänderung zu Absatz 2. Im Übrigen entspricht die Formulierung inhaltlich dem geltenden Absatz 5 Satz 2 bis 4.



<p>auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. <sup>3</sup>Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p>	
---	--

### Ausführungsgesetz zu Art. 109 Abs. 3 GG – neu

Die Vorschläge zu Art. 109 Abs. 3 beinhalten einen Regelungsauftrag zur näheren bundesgesetzlichen Ausgestaltung der gemeinsamen Grundsätze der Schuldenbegrenzung in Bund und Ländern, die einen verbindlichen Rahmen für die Ausgestaltung der kreditbezogenen haushaltsrechtlichen Bestimmungen von Bund und Ländern geben.

Der Vorschlag berücksichtigt die ergänzenden Vorgaben der Vorsitzenden der Föderalismuskommission vom 10. September 2008. Auch hier werden unterschiedliche Positionen in den Erläuterungen zu den jeweiligen Regelungselementen kenntlich gemacht.

<b>Ausführungsgesetz zu Art. 109 Abs. 3 GG – neu</b>  Gemeinsame Grundsätze zur näheren Ausgestaltung der Regelungen zur Kreditaufnahme in Bund und in den Ländern (Änderungen im Korrekturmodus beziehen sich auf die Langfassung des der AG I vorliegenden Vorschlags)	<b>Erläuterungen</b>  (grau unterlegt: besonderer Entscheidungsbedarf in der FöKo <b>fett:</b> Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen)
<b>§ 1 Gemeinsame Grundsätze für die Veranschlagung von Kreditaufnahmen</b>  (1) <sup>1</sup> Einnahmen und Ausgaben sind bei der Veranschlagung in einer konjunkturellen Normallage <del>grundsätzlich</del> ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen; <i>sie sind um finanzielle Transaktionen zu bereinigen.</i>	<b>Absatz 1</b> regelt in <u>Satz 1</u> den Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts in einer konjunkturellen Normallage für Bund und Länder. Dies beinhaltet zugleich die Möglichkeit von Abweichungen aufgrund der Berücksichtigung einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung. <b>Der letzte Halbsatz stellt klar, dass die Einnahmen und Ausgaben um die finanziellen Transaktionen zu bereinigen sind. Beispielsweise werden aus den Einnahmen die Privatisierungserlöse herausgerechnet und somit nicht auf den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben angerechnet, umgekehrt</b>

<sup>2</sup> Abweichungen von dem in Satz 1 festgelegten Grundsatz sind beim Bund in Höhe ~~ist eine Abweichung~~ von bis zu 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes, bei den Ländern von insgesamt bis zu 0,15 % des Bruttoinlandsprodukts zulässig (Strukturkomponente); die Gründe für die Abweichung sind darzulegen.

<sup>3</sup> Die auf die einzelnen Länder entfallende Höchstgrenze für eine zulässige Abweichung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder.

<sup>4</sup> ~~Die Höchstgrenze der Kreditaufnahme verändert sich um den Saldo der finanziellen Transaktionen sowie die Münzeinnahmen.~~

(2) <sup>1</sup> Lässt das Haushaltsrecht die Berücksichtigung einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt zu, verändert sich die nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 zulässige Höhe der Kredite entsprechend der erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt.

<sup>2</sup> Dabei ist durch geeignete Verfahren zu gewährleisten, dass die Berücksichtigung der Auswirkungen im konjunkturellen Auf- und Abschwung symmetrisch erfolgt.

**ermöglicht die Verkürzung der Ausgaben um diejenigen für den Erwerb von Beteiligungen die Kreditfinanzierung eines (Netto-)vermögensaufbaus (bisher in Satz 4 des BMF-Konzepts geregelt).**

In Satz 2 wird die Höchstgrenze einer **abweichenden zulässigen** strukturellen Verschuldung für den Bund und die Ländergesamtheit festgelegt. **Für die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit wird dem Gesetzgeber im Gegensatz zum BMF-Vorschlag eine besondere Darlegungslast auferlegt..**

In Satz 3 wird das Verhältnis der Einwohnerzahl als Maßstab für die Aufteilung des strukturellen Verschuldungsspielraums der Ländergesamtheit auf die einzelnen Länder bestimmt.

**Der Regelungsinhalt von Satz 4 findet sich jetzt in Satz 1, da die Bereinigung um finanzielle Transaktionen regelmäßig erfolgen soll.**

Unter Haushaltsrecht im Sinne des Absatz 2 sind die verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Haushaltsaufstellungsregelungen von Bund und Ländern zu verstehen. Satz 1 verdeutlicht, dass sich bei einer nach dem Grundsatz des Absatz 1 zulässigen Berücksichtigung konjunktureller Auswirkungen bei der Bestimmung der Höhe der Kreditaufnahme die Höchstgrenze der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme entsprechend der erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung verändert.

Satz 2 fordert, dass die Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung in Auf- und Abschwung symmetrisch erfolgt. Durch geeignete Verfahren, wie z.B. ein Konjunkturbereinigungsverfahren, ist zu gewährleisten, dass eine Erhöhung der Kreditaufnahme in konjunkturell schlechten Zeiten durch

	<p>konjunkturbedingte Überschüsse in konjunkturell guten Zeiten im Zeitablauf zumindest annähernd ausgeglichen wird. Damit soll ein durch die Berücksichtigung der konjunkturellen Wirkungen bedingter Schuldenaufbau über den Konjunkturzyklus hinaus vermieden werden. Die Entscheidung über das Ob und das anzuwendende Verfahren zur symmetrischen Berücksichtigung der Konjunktur treffen Bund und Länder in eigener Verantwortung.</p>
<p><b><u>§ 2 Bereinigung um finanzielle Transaktionen</u></b></p> <p><i><u><sup>1</sup> Aus den Ausgaben nach § 1 Abs. 1, 1. Halbsatz sind die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe an Dritte herauszurechnen, aus den Einnahmen diejenigen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen von Dritten.</u></i></p>	<p><b>§ 2 regelt das Nähere zur Bestimmung der finanziellen Transaktionen nach § 1 Absatz 1 Satz 1. Die Definition entspricht derjenigen des Finanzierungssaldos in § 2 Abs. 2 des Sanktionszahlungsaufteilungsgesetzes (SZAG).</b></p> <p><b>Da die Bereinigung um finanzielle Transaktionen jährlich zu erfolgen hat, wird die Regelung aus § 3 (bisher § 3 Abs. 2) herausgelöst.</b></p>
<p><b>§ 3 2 Strukturkomponente Grundlagen der Bestimmung einer zulässigen strukturellen Kreditaufnahme</b></p> <p><sup>1</sup>Das zur Bestimmung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 maßgebliche Bruttoinlandsprodukt und die nach § 1 Abs. 1 Satz 3 maßgebliche Einwohnerzahl werden durch das Statistische Bundesamt ermittelt. <sup>2</sup>Zugrundelegen ist das nominale Bruttoinlandsprodukt des vorvergangenen Jahres des Jahres, für das der Haushalt aufgestellt wird. <sup>3</sup>Zu berücksichtigen ist die Einwohnerzahl der einzelnen Länder, die jeweils zum 30. Juni des für das Bruttoinlandsprodukt maßgeblichen Jahres festgestellt wurde. <sup>4</sup>Wird der Haushaltsplan für zwei Jahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt gilt für das zweite</p>	<p>In § 3 werden Details der Berechnung der in begründeten Fällen zulässigen Abweichung vom strukturellen Ausgleich und der Aufteilung des Verschuldungsspielraums der Ländergesamtheit auf die einzelnen Länder normiert.</p>

<p>Jahr das für das erste Jahr zugrunde zu legende Bruttoinlandsprodukt.</p> <p><del>(2)<sup>1</sup>Der Saldo der finanziellen Transaktionen bildet sich aus den veranschlagten Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe an Dritte abzüglich der veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen von Dritten.</del></p>	
<p><b>§ 4 Kontrolle und Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der zulässigen Kreditaufnahme</b></p> <p>(1)<sup>1</sup>Weicht die tatsächliche Kreditaufnahme von der nach § 1 zulässigen Kreditaufnahme ab, wird diese Abweichung auf einem Verrechnungskonto (Kontrollkonto) verbucht.</p> <p><sup>2</sup>Soweit von der Ausnahmeregelung des Art. 109 Abs. 3 <u>Satz 5</u> Gebrauch gemacht worden ist, ist <u>vorbehaltlich des jeweiligen Parlamentsbeschlusses</u> der zu verbuchende Betrag um die Ausgaben, die auf Grund des entsprechenden Beschlusses geleistet worden sind, zu bereinigen.</p>	<p>Die Vorschrift enthält die Verpflichtung von Bund und Ländern, eingetretene Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach der Aufstellungsregel des § 1 zulässigen Kreditaufnahme auf einem Kontrollkonto zu verbuchen und einen Schwellenwert für die Belastung des Kontos festzulegen, an den Ausgleichsverpflichtungen geknüpft werden. Dadurch soll die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen im Vollzug sichergestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Absatz 1 Satz 1</b> enthält die Verpflichtung zur Einrichtung eines Kontrollkontos.</li></ul> <p><u>Satz 2</u> legt fest, dass bei einer Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung vor Buchung auf dem Ausgleichskonto grundsätzlich eine Bereinigung erfolgt, d.h.. Abweichungen, die auf einer Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung beruhen, werden in Höhe der für diesen Zweck tatsächlich geleisteten Ausgaben nicht verbucht, es sei denn, der zugrunde liegende Parlamentsbeschluss bestimmt ausdrücklich etwas anderes.</p>

<p><sup>3</sup>Die zulässige Kreditaufnahme wird dabei unter Berücksichtigung des tatsächlichen Saldos der finanziellen Transaktionen und der Münzeinnahmen sowie der zum 30. Juni des betreffenden Haushaltsjahres vom statistischen Bundesamt festgestellten Einwohnerzahlen ermittelt.</p> <p><sup>4</sup>Soweit von der Möglichkeit des § 1 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird, ist die tatsächliche Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Ist der Saldo des Kontrollkontos negativ und überschreitet der Betrag des Saldos einen <u>vom Bund oder dem jeweiligen Land</u> zu bestimmenden Schwellenwert, sind bei der Aufstellung des nächsten Haushalts geeignete Maßnahmen zu treffen, die den Saldo unter diesen Schwellenwert zurückführen.</p>	<p><u>Satz 3</u> bestimmt, dass zur Feststellung der nach Satz 1 zulässigen Kreditaufnahme die nach Abschluss des Haushaltsjahres bekannten tatsächlichen Finanztransaktionen bzw. Münzeinnahmen einfließen und die Einwohnerzahlen des Haushaltsjahres (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 3) verwendet werden.</p> <p><u>Satz 4</u> bestimmt, dass in den Fällen, in denen bei der Haushaltsaufstellung eine Konjunkturberücksichtigung erfolgt, die nach der Aufstellungsregel zulässige Kreditaufnahme entsprechend der tatsächlichen BIP-Entwicklung (rückschauend) neu bestimmt wird.</p> <p><b>Absatz 2 <u>Satz 1</u></b> verpflichtet Bund und Länder zur Festlegung eines Schwellenwertes für die Belastung des Kontrollkontos und zur Vornahme von Maßnahmen zur unmittelbaren Rückführung einer Überschreitung des Schwellenwertes mit der folgenden Haushaltsaufstellung. Für den Bund erfolgt diese Regelung in § 6 des Ausführungsgesetzes zu Art. 115 GG.</p>
<p><b>§ 5 Abweichungsrechte bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan</b></p> <p><sup>1</sup>Bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan <u>können die sich aus</u> § 1 Abs. 1 und 2 <u>Satz 2 bis 4 ermittelte ergebenden Grenzen für die zulässige</u> Kreditaufnahme bis zu einem Betrag in Höhe von 3% der veranschlagten Steuereinnahmen überschritten werden; bei den Steuereinnahmen sind die Zahlungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu berücksichtigen. <sup>2</sup>In diesem Nachtrag dürfen keine Ausgaben für</p>	<p>Die Vorschrift konkretisiert und begrenzt Art 109 Abs. 3 Satz 4 GG. <u>Satz 1</u> enthält eine betragsmäßig begrenzte Ermächtigung zur Überschreitung der nach § 1 Absatz 1 zulässigen Obergrenze für die Kreditermächtigung im Rahmen eines Nachtragshaushaltes, der aufgrund einer nicht vorhersehbaren Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben erforderlich werden kann, ohne dass eine Sondersituation nach Art. 109 Absatz 3 Satz 2 GG vorliegt. Um die Umgehung der Verschuldungsregeln durch Verlagerung von Ausgabeprogrammen in das Nachtragsverfahren zu erschweren, wird in Satz 2 bestimmt, dass in dem Nachtrag, der die Ausweitung der Kreditermächtigung</p>

neue Zwecke veranschlagt werden.<sup>3</sup>Die Regelungen in Sondersituationen bleiben dabei unberührt.

über die Regelgrenze hinaus vorsieht, keine Ausgaben für neue Zwecke veranschlagt werden dürfen. Eine tatsächliche Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Kreditermächtigung im Haushaltsvollzug wird darüber hinaus auf dem Kontrollkonto nach § 4 insoweit verbucht, wie sie zur Überschreitung nach Maßgabe des § 4 beiträgt.

### III. Schuldenbegrenzungsregel für den Bund

Die konkrete Ausgestaltung einer neuen Schuldenregel für den Bund nach Maßgabe der Grundsätze des Art. 109 Absatz 3 neu erfordert eine Änderung des Art. 115 GG. Der Vorschlag berücksichtigt die ergänzenden Vorgaben der Vorsitzenden der Föderalismuskommission vom 10. September 2008. In den Erläuterungen zu den einzelnen Regelungselementen werden auch in den bisherigen Beratungen deutlich gewordene unterschiedliche Positionen zur Ausgestaltung der Schuldenregel dargestellt.

<b>Art. 115 GG [Kreditaufnahme, Grenzen]</b> (Änderungen zur geltenden Fassung kursiv; Änderungen im Korrekturmodus beziehen sich auf die Langfassung des der AG I vorliegenden Vorschlags)	<b>Erläuterungen</b> (grau unterlegt: besonderer Entscheidungsbedarf innerhalb der FöKo <b>fett</b> : Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen)
<p>(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz.</p> <p><sup>2</sup><i>Einnahmen und Ausgaben sind bei der Veranschlagung in einer konjunkturellen Normallage <del>grundsätzlich</del> ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen; Einnahmen und Ausgaben sind um finanzielle Transaktionen zu bereinigen.</i></p> <p><sup>3</sup><i>Abweichend von Satz 2 ist eine Kreditaufnahme von bis zu 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes <del>ist</del> zulässig; die Gründe für die Abweichung sind darzulegen; <del>die Höchstgrenze verändert sich um</del></i></p>	<p><b>Absatz 1 Satz 1</b> entspricht der geltenden Fassung des Absatzes 1</p> <p><u>Satz 2</u> regelt den Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts in einer konjunkturellen Normallage für den Bund. Einnahmen und Ausgaben sind dabei um finanzielle Transaktionen zu bereinigen, indem beispielsweise Privatisierungseinnahmen oder Ausgaben für Vermögensbeschaffungen von der Summe der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben abgezogen werden.</p> <p><u>In Satz 3</u> wird die Höchstgrenze einer abweichend möglichen strukturellen Verschuldung festgelegt. Hiernach ist eine strukturelle Verschuldung in der Größenordnung von bis zu 0,35% des BIP zulässig. <b>Für die</b></p>



<p><i>den Saldo der finanziellen Transaktionen.</i></p> <p><i>[Alternative Kurzfassung:</i></p> <p><i><sup>3</sup>Abweichungen hiervon sind nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zulässig.}</i></p> <p><i><sup>4</sup>Wird für das Haushaltsjahr eine von der Normallage abweichende wirtschaftliche Entwicklung erwartet, verändert sich die Höchstgrenze der zu veranschlagenden Einnahmen aus Krediten nach Satz 3 um diejenigen Einnahmen aus Krediten oder Überschüsse, die der erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt entsprechen.</i></p>	<p><b>Inanspruchnahme dieser Möglichkeit wird dem Gesetzgeber im Gegensatz zum BMF-Vorschlag eine besondere Darlegungslast auferlegt.</b></p> <p><u>Satz 4</u> regelt die Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung bei der Ermittlung der zulässigen Kreditaufnahme. Der nach Satz 3 eingeräumte (strukturelle) Kreditspielraum wird in Abhängigkeit von den erwarteten Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt entweder erweitert oder verringert. In besonders guten Zeiten kann sich die Verpflichtung zur Erwirtschaftung „echter“ Überschüsse (d.h. Tilgungen) ergeben.</p>
<p><i>(2) Nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes nach Absatz 5 kann die nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 zulässige Kreditaufnahme bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan bis zu einer im Ausführungsgesetz festzulegenden Grenze überschritten werden; mit diesem Nachtrag dürfen keine Ausgaben für neue Zwecke beschlossen werden.</i></p>	<p><b>Absatz 2</b> enthält eine Ermächtigung zur Überschreitung der nach Absatz 1 zulässigen Obergrenze für die Kreditermächtigung im Rahmen eines Nachtragshaushaltes, der aufgrund einer nicht vorhersehbaren Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben erforderlich werden kann, ohne dass eine Sondersituation nach Absatz 3 vorliegt. Um die Umgehung der Verschuldungsregeln durch Verlagerung von Ausgabeprogrammen in das Nachtragsverfahren zu verhindern, wird bestimmt, dass in dem Nachtrag, der die Ausweitung der Kreditermächtigung über die Regelgrenze hinaus vorsieht, keine Ausgaben für neue Zwecke veranschlagt werden dürfen. Darüber hinaus ist eine Obergrenze für die Überschreitung der Regelgrenze vorgesehen.</p>

	<p>Schließlich wird die tatsächliche Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Kreditermächtigung im Haushaltsvollzug nach der Systematik des Absatzes 4 auf dem Kontrollkonto verbucht.</p>
<p>(3) <sup>1</sup><u>Im Falle außergewöhnlicher Ereignisse, die sich der staatlichen Kontrolle entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können die Kreditgrenzen in Sondersituationen, die einen besonderen Finanzbedarf des Bundes begründen, kann die nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 zulässige Kreditaufnahme aufgrund eines Beschlusses des Bundestages, der der Mehrheit der Mitglieder des Bundestags bedarf, um bis zu demjenigen Betrag überschritten werden, der dem besonderen Finanzbedarf entspricht; in sonstigen Fällen bedarf der:<sup>2</sup><u>Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln/drei Fünfteln der Mitglieder des Bundestages.</u></u></p> <p><sup>2</sup><u>In dem Beschluss nach Satz 1 können die Verpflichtung und die</u></p>	<p><b>Absatz 3 engt die Ausnahmemöglichkeit in Sondersituationen im Vergleich zum BMF-Vorschlag tatbestandlich ein. Da eine abschließende enumerative verfassungsrechtliche Benennung möglicher Sondersituationen wegen der Vielzahl und Unterschiedlichkeit denkbarer Anwendungsfälle nicht möglich ist, erfolgt eine Eingrenzung durch drei Kriterien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Das Ereignis muss außergewöhnlich sein,</b></li><li>• <b>sein Eintritt muss sich der Kontrolle des Staates entziehen, also weitestgehend unbeeinflussbar sein, und</b></li><li>• <b>es muss den Staatshaushalt erheblich beeinträchtigen.</b></li></ul> <p><b>Die Feststellung eines solchen außergewöhnlichen Ereignisses bedarf eines Parlamentsbeschlusses mit Kanzlermehrheit. In sonstigen Fällen außergewöhnlicher Ereignisse, die die weiteren genannten Kriterien nicht erfüllen, wird die Feststellung an ein erhöhtes parlamentarisches Quorum geknüpft.</b></p> <p>Die Entscheidung des Bundestages ergeht durch Beschluss. Der Beschluss legitimiert verfassungsrechtlich die Überschreitung der ausgeschöpften Spielräume für die reguläre Kreditaufnahme. Der Beschluss wird regelmäßig ein Gesetzesbeschluss sein. Es reicht aber ausnahmsweise ein „einfacher“ Beschluss des Parlaments, beispielsweise im Vorfeld der Erstellung eines Haushalts-Entwurfs, der unter Bezugnahme auf diesen legitimierenden</p>

<p><u>Modalitäten zur Rückführung der aufgenommenen Kredite vorgesehen werden.</u></p>	<p>Beschluss von vornherein die Regelgrenzen der Kreditaufnahme überschreitet.</p> <p><b>Angesichts der Vielfalt vorstellbarer Ausnahmesituation kann eine bereits bei Beschluss über die Aufnahme der Schuld festzuschreibende Rückführung in einem festzulegenden Zeitraum nicht in jedem Fall angemessen sein (Beispiel Deutsche Einheit). Zudem sollte mit der Inanspruchnahme von Ausnahmen nicht das Kontrollkonto belastet werden, um übermäßige Belastungen zu vermeiden, auf die die Schwellenwerte des Kontos nicht ausgelegt werden können. Daher wird vorgeschlagen, bei Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel fallweise über das Ob und Wie einer Rückführung zu entscheiden.</b></p>
<p>(4) <sup>1</sup>Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach Abs.1 bei rückwirkender Betrachtung zulässigen Kreditaufnahme sind auf einem Verrechnungskonto (Kontrollkonto) zu erfassen. <sup>2</sup>Sofern der Beschluss nach Absatz 3 Satz 2 nichts anderes vorsieht, <u>bleiben</u> Abweichungen, die auf einer Ermächtigung des Absatzes 3 beruhen, <del>bleiben</del> außer Betracht. <sup>3</sup>Ist der Saldo des Kontrollkontos negativ und überschreitet der Betrag des Saldos <u>zwei Prozent des Bruttoinlandsproduktes</u>, verringert sich die Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 3 im Folgejahr um den Betrag, um den das Kontrollkonto diese Grenze überschreitet. <sup>4</sup>In dem Ausführungsgesetz nach Absatz 5 können weitere Maßnahmen vorgesehen werden, die bei geringeren negativen Salden des Kontrollkontos zu ergreifen sind.</p>	<p><b>Absatz 4</b> regelt das Kontrollkonto und die Berechnung der zu buchenden Abweichungen Die Einzelheiten sind in § 7 des Ausführungsgesetzes zu Art. 115 GG geregelt.</p> <p>Der konjunkturelle Verschuldungsspielraum wird anhand der tatsächlichen BIP-Entwicklung des abgelaufenen Haushaltsjahres neu berechnet. Die ermittelte zulässige konjunkturelle Verschuldung bzw. der zu erzielende konjunkturbedingte Überschuss wird dann auf den Betrag der Ist-NKA angerechnet. Der verbleibende Betrag ist im nächsten Schritt mit der nach Abs. 1 Satz 3 zulässigen strukturellen Verschuldung unter Einbeziehung der tatsächlichen Finanztransaktionen und Münzeinnahmen (Umlaufmünzen Kap. 6002 Tit. 092 01) zu vergleichen. Abweichungen (positive wie negative) werden auf dem Kontrollkonto verbucht.</p> <p>Abweichungen, die auf Beschlüssen des Bundestages nach Abs. 3 beruhen, werden in Höhe der für diesen Zweck tatsächlich geleisteten Ausgaben grundsätzlich nicht verbucht.</p>

	Über den die Abbauverpflichtung begründenden Schwellenwert des Kontrollkontos des Bundes ist noch zu entscheiden.
<i>(5) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 4 regelt ein besonderes Bundesgesetz (Ausführungsgesetz), das der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf.</i>	<b>Absatz 5</b> enthält eine Ermächtigung zur näheren Ausgestaltung der Schuldenregel in einem besonderen Ausführungsgesetz.
[(6) Für Sondervermögen des Bundes können durch Bundesgesetz Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.]	<b>Absatz 6</b> entspricht dem bisherigen Absatz 2 (a.F.). Erforderlichkeit der Beibehaltung wird noch geprüft.

## Ausführungsgesetz zu Art. 115 GG neu

Die Vorschläge zur Neufassung des Art. 115 GG beinhalten einen Regelungsauftrag zur näheren bundesgesetzlichen Ausgestaltung der gemeinsamen Grundsätze der Schuldenbegrenzung in Bund und Ländern, die einen verbindlichen Rahmen für die Ausgestaltung der kreditbezogenen haushaltsrechtlichen Bestimmungen von Bund und Ländern geben.

Der Vorschlag berücksichtigt die ergänzenden Vorgaben der Vorsitzenden der Föderalismuskommission vom 10. September 2008. In den Erläuterungen zu den einzelnen Regelungselementen werden auch in den bisherigen Beratungen deutlich gewordene unterschiedliche Positionen zur Ausgestaltung der Schuldenregel dargestellt.

<b>Ausführungsgesetz zu Art. 115 GG – neu</b> (Änderungen im Korrekturmodus beziehen sich auf die Langfassung des der AG I vorliegenden Vorschlags)	<b>Erläuterungen</b> (grau unterlegt: besonderer Entscheidungsbedarf in der FöKo, <b>fett:</b> Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen)
<b>§ 1 Kreditermächtigungen</b> <sup>1</sup> Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Bundesministerium der Finanzen Kredite aufnehmen darf 1. zur Deckung von Ausgaben, 2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). <sup>2</sup> Soweit diese Kassenverstärkungskredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. <sup>3</sup> Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.	Die Regelung entspricht dem geltenden § 18 Absatz 2 BHO
<b>§ 2 Grundsätze für die Veranschlagung von Kreditaufnahmen zur Deckung von Ausgaben <u>Ausgleich von Einnahmen und</u></b>	

<p><b><u>Ausgaben</u></b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Einnahmen und Ausgaben sind bei der Veranschlagung in einer konjunkturellen Normallage <del>grundsätzlich</del> ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen; <i>Einnahmen und Ausgaben sind um finanzielle Transaktionen sowie um Münzeinnahmen zu bereinigen.</i></p> <p><del>Eine Abweichung</del> <i>Abweichend hiervon ist eine Kreditaufnahme von bis zu 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes zulässig <u>die Gründe für die Abweichung sind darzulegen</u></i> <sup>3</sup><del>Die Höchstgrenze verändert sich um den Saldo der finanziellen Transaktionen sowie um die Münzeinnahmen (Strukturkomponente).</del></p> <p>(2) Wird für das Haushaltsjahr eine von der Normallage abweichende wirtschaftliche Entwicklung erwartet, <del>sind neben der in Absatz 1 Satz 2 genannten Abweichung die verändert sich die Höchstgrenze der zu veranschlagenden Einnahmen aus Krediten nach Absatz 1 um diejenigen</del> Einnahmen aus Krediten bzw. die Haushaltsüberschüsse <del>zu veranschlagen</del>, die der erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt entsprechen (Konjunkturkomponente).</p>	<p><b>Absatz 1</b> regelt in <u>Satz 1</u> den Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts in einer konjunkturellen Normallage.</p> <p><b>Satz 1 beinhaltet den Grundsatz eines konjunkturbereinigt ohne Kreditaufnahme aufzustellenden Haushalts. Der letzte Halbsatz regelt, dass der Ausgleich des Haushalts unter Bereinigung um die finanziellen Transaktionen erfolgt.</b></p> <p><b>Satz 2 beinhaltet als Abweichungsmöglichkeit vom Grundsatz des Satzes 1 die Möglichkeit einer der Höhe nach begrenzten strukturellen Verschuldung. Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit wird im Gegensatz zum BMF-Vorschlag einer besonderen Darlegungslast durch den Gesetzgeber gebunden.</b></p> <p><b>Absatz 2</b> beschreibt die Konjunkturkomponente, zu deren Bestimmung die wirtschaftliche Entwicklung einzuschätzen ist. Wird eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet, sind der entsprechende Kreditbedarf bzw. Überschüsse zu veranschlagen. Der Verschuldungsrahmen wird durch die hinzutretende Konjunkturkomponente in konjunkturell schlechten Zeiten entsprechend erweitert, in konjunkturell guten Zeiten entsprechend verringert und ggf. völlig aufgezehrt. Ist der berechnete Überschuss größer als der Verschuldungsrahmen, ist ein „echter“ Überschuss (d.h. Tilgungen) zu veranschlagen.</p>
<p><b><u>§ 3 Bereinigung um finanzielle Transaktionen</u></b></p> <p><sup>1</sup> <i>Aus den Ausgaben nach § 2 Abs. 1, 1. Halbsatz sind die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe an Dritte</i></p>	<p><b>§ 3 regelt das Nähere zur Bestimmung der finanziellen Transaktionen nach § 2 Absatz 1 Satz 1. Die Definition entspricht derjenigen des Finanzierungssaldos in § 2 Abs. 2 des Sanktionszahlungsaufteilungsgesetzes (SZAG).</b></p>

<p><u>herauszurechnen, aus den Einnahmen diejenigen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen von Dritten.</u></p>	
<p><b><u>§ 4 Grundlagen zur Bestimmung einer zulässigen strukturellen Kreditaufnahme-3 Strukturkomponente</u></b></p> <p>(1)<sup>1</sup>Das zur Bestimmung der zulässigen <del>strukturellen</del> Kreditaufnahme nach § 2 Absatz 1 Satz 2 maßgebliche Bruttoinlandsprodukt wird durch das Statistische Bundesamt ermittelt. <sup>2</sup>Zugrundezulegen ist das nominale Bruttoinlandsprodukt des vorvergangenen Jahres des Jahres, für das der Haushalt aufgestellt wird.</p> <p><sup>3</sup>Wird der Haushaltsplan für zwei Jahre, nach Jahren getrennt aufgestellt, gilt für das zweite Jahr das für das erste Jahr zugrunde zu legende Bruttoinlandsprodukt.</p> <p>(2)<sup>1</sup><del>Die Höchstgrenze der Kreditermächtigung nach Absatz 1 verändert sich entsprechend dem Saldo der finanziellen Transaktionen sowie der Münzeinnahmen.</del> <sup>2</sup><del>Der Saldo der finanziellen Transaktionen bildet sich aus den veranschlagten Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe an Dritte abzüglich der veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen von Dritten.</del></p>	<p>In § 4 werden Details der Berechnung einer zulässigen Abweichung vom strukturellen Ausgleich normiert.</p> <p><u>Satz 3</u> enthält eine Sonderregelung für den Fall, dass der Haushaltsplan für zwei Jahre – nach Jahren getrennt – aufgestellt wird (Doppelhaushalt).</p>
<p><b><u>§ 5 Konjunkturkomponente</u></b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 <del>zulässige</del></p>	<p>In § 5 werden Details der Ermittlung der Konjunkturkomponente geregelt. Mit der Konjunkturkomponente wird die Größenordnung der zulässigen</p>

Höhe der Kredite verändert sich entsprechend der erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt. <sup>2</sup>Die Höhe der zu veranschlagenden konjunkturell bedingten Einnahmen aus Krediten oder der Haushaltsüberschüsse wird aus der Abweichung der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung von der konjunkturellen Normallage für das Haushaltsjahr abgeleitet, für das der Haushalt aufgestellt wird.

(2) <sup>1</sup>Eine Abweichung der wirtschaftlichen Entwicklung von der konjunkturellen Normallage liegt vor, wenn eine Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten erwartet wird (Produktionslücke). <sup>2</sup>Dies ist der Fall, wenn das auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens zu schätzende Produktionspotenzial vom erwarteten Bruttoinlandsprodukt für das Haushaltsjahr, für das der Haushalt aufgestellt wird, abweicht.

(3) Die Konjunkturkomponente ergibt sich als Produkt aus der Produktionslücke und der Budgetsensitivität, die angibt, wie sich die Einnahmen und Ausgaben des Bundes bei einer Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität verändern.

konjunkturellen Verschuldung bzw. der aus konjunkturellen Gründen zu erwirtschaftenden Überschüsse ermittelt. Die Konjunkturkomponente ergibt sich als Produkt aus der Produktionslücke (Absatz 2) und der Budgetsensitivität (Absatz 3).

**Absatz 1** verdeutlicht, dass die zulässige strukturelle Verschuldung durch die Konjunkturkomponente entsprechend der Abweichung der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung von der Normallage eine Erweiterung oder Verminderung erfahren kann.

**Absatz 2** definiert die Abweichung von der konjunkturellen Normallage als Produktionslücke, die sich in einer Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten äußert. Eine solche Produktionslücke liegt vor, wenn das zu schätzende Produktionspotenzial vom erwarteten Bruttoinlandsprodukt abweicht. Die Schätzung des Produktionspotenzials erfolgt auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens, das neben weiteren Einzelheiten durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegt wird und regelmäßig zu überprüfen und fortzuentwickeln ist.

**Absatz 3** beinhaltet die Formel zur Berechnung der Konjunkturkomponente und definiert die Budgetsensitivität als Zahlenwert, der angibt, wie sich die Einnahmen und Ausgaben des Bundes bei einer Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität verändern. Derzeit beträgt der Wert für den Bund ohne Sozialversicherungen 0,255, d.h. z.B., bei einer Unter- bzw. Überauslastung des Produktionspotenzials um 1 Prozent des BIP beträgt die konjunkturbedingte Auswirkung auf den Bundeshaushalt 0,255 Prozent des BIP (ca. 6 Mrd. €). Auch der Wert für die Budgetsensitivität wird in der



<p>(4) <sup>1</sup>Das Bundesministerium der Finanzen legt <u>im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie</u> die Einzelheiten des Verfahrens zur Bestimmung der Konjunkturkomponente <u>in Übereinstimmung mit dem im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes angewandten Konjunkturbereinigungsverfahrens</u> durch Rechtsverordnung fest.</p> <p><sup>2</sup>Das Verfahren ist regelmäßig unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft zu überprüfen und fortzuentwickeln.</p>	<p>Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegt.</p> <p><b>Absatz 4</b> enthält die Ermächtigung, das Konjunkturbereinigungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln. <b>Durch den ergänzenden Hinweis auf das auf europäischer Ebene angewandte Verfahren wird die Konsistenz mit dem Regelwerk des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts sichergestellt.</b></p>
<p><b>§ 6 Ausnahmesituationen</b></p> <p><sup>1</sup><del>In Sondersituationen kann die nach § 2 zulässige Kreditaufnahme</del> <u>Im Falle außergewöhnlicher Ereignisse, die sich der staatlichen Kontrolle entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, oder in sonstigen Ausnahmesituationen können die Kreditgrenzen nach § 2</u> aufgrund eines Beschlusses des Bundestages nach Artikel 115 Absatz 3 Grundgesetz überschritten werden. <sup>2</sup>Eine Überschreitung ist nur in dem Haushaltsjahr, in dem die Sondersituation entstanden ist und in dem darauf folgenden Haushaltsjahr zulässig.</p> <p><sup>3</sup><u>In dem Beschluss können die Verpflichtung und die Modalitäten zur Rückführung der aufgenommenen Kredite vorgesehen werden.</u></p>	<p><b>§ 6 engt die Ausnahmemöglichkeit in Sondersituationen im Vergleich zum BMF-Vorschlag tatbestandlich ein (s. Erläuterung zu Art. 115 Abs. 3 GG).</b></p> <p><b>Satz 3 stellt klar, dass der Beschluss des Bundestags eine Rückführung der in Sondersituationen aufgenommenen Kredite auch außerhalb des Kontrollkontos vorsehen kann. Je nach eingetretener Sondersituation kann so ggf. ein angemessener Rückführungsplan beschlossen werden,</b></p>

	<p><b>ohne auf die auf Sondersituationen nicht ausgelegten Regeln für das Kontrollkonto zurückzugreifen.</b></p>
<p><b>§ 7 Kontrollkonto</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Weicht die tatsächliche Kreditaufnahme von dem Betrag ab, der sich nach Abschluss des betreffenden Haushaltsjahres auf der Grundlage der tatsächlichen Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt unter Berücksichtigung der zulässigen Abweichung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und des tatsächlichen Saldos der finanziellen Transaktionen und der Münzeinnahmen ergibt, wird diese Abweichung auf einem Verrechnungskonto (Kontrollkonto) verbucht. <sup>2</sup>Soweit von der Ausnahmeregelung des Artikel 115 Absatz 3 GG Gebrauch gemacht worden ist, ist der zu verbuchende Betrag um die Ausgaben, die aufgrund des entsprechenden Beschlusses geleistet worden sind, zu bereinigen, <u>wenn der Beschluss nichts anderes vorsieht</u>. <sup>3</sup>Die zu verbuchende Abweichung wird jährlich, spätestens zum 1. September, abschließend festgestellt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ist der Saldo des Kontrollkontos negativ und überschreitet der Betrag des Saldos bestimmte Schwellenwerte, vermindert sich die Ermächtigung nach § 4 wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ab einem Saldo in Höhe von <b>1,5 %</b> des Bruttoinlandsproduktes mit jedem vollen Zehntel Prozentpunkt der Überschreitung um</li></ul>	<p><b>Absatz 1</b> Vgl. Erläuterung zu Artikel 115 Absatz 4 GG</p> <p><b>Satz 2 regelt die Bereinigung des auf dem Kontrollkonto zu buchenden Betrags um Ausgaben aufgrund von Sondersituationen. Grundsätzlich soll der auf dem Kontrollkonto zu verbuchende Betrag um die Ausgaben bereinigt werden, die aufgrund der Sondersituation tatsächlich geleistet worden sind. Abweichend hiervon kann der Beschluss des Bundestags nach § 6 Abs. 3 vorsehen, dass das Kontrollkonto mit den kreditfinanzierten Ausgaben oder Mindereinnahmen aus Sondersituationen belastet wird.</b></p> <p>Bei einem negativen Saldo des Kontrollkontos, der bestimmte Schwellenwerte überschreitet, verringert sich nach <b>Absatz 2</b> die nach Artikel 115 Absatz 1 GG i.V.m. § 3 zulässige strukturelle Kreditermächtigung.</p> <p>Maßnahmen zur Rückführung der Überschreitung sind ab einem Schwellenwert von 1,5% des BIP rechtlich vorgesehen. Eine Überschreitung der 2 %-Grenze soll dadurch verhindert werden, dass sich die</p>

<p>fünf Hundertstel Prozentpunkte.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ab einem Saldo in Höhe von 2 % des Bruttoinlandsproduktes um den Betrag, um den das Kontrollkonto diese Grenze überschreitet.</li></ul> <p><sup>2</sup>Das maßgebliche Bruttoinlandsprodukt bestimmt sich nach § 4 Absatz 1.</p>	<p>Kreditermächtigung automatisch zunehmend vermindert, je näher der Saldo der 2 %-Grenze kommt. Damit ist eine Überschreitung kaum möglich (nur bei extremen Überschreitungsbeträgen in einem Jahr).</p> <p>Beträgt der Saldo der negativen Belastungen im Kontrollkonto beispielsweise 1,6 % des BIP so vermindert sich die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit von 0,35 % auf 0,30 % (fünf hundertstel Prozentpunkte), d.h. die Kreditermächtigung vermindert sich um rd. 1,25 Mrd. Dieser Effekt bedeutet für das Ausgleichskonto nach Abschluss des Jahres eine Entlastung um 1,25 Mrd. Damit soll eine abrupte, allzu prozyklisch wirkende Finanzpolitik verhindert werden. Je größer die Überschreitung der 1,5 %-Grenze ist, umso stärker ist die Bremswirkung. Sollte die 2%-Grenze dennoch überschritten werden, vermindert sich die Kreditermächtigung im Folgejahr um den gesamten Betrag der Überschreitung dieser Grenze.</p> <p>Über Schwellenwert(e) des Kontrollkontos des Bundes ist zu entscheiden.</p>
<p><b>§ 8 Abweichungsrechte bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan</b></p> <p><sup>1</sup>Bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan kann die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 ermittelte zulässige Kreditaufnahme bis zu einem Betrag in Höhe von 3% der veranschlagten Steuereinnahmen überschritten werden. <sup>2</sup>In diesem Nachtrag dürfen keine Ausgaben für neue Zwecke veranschlagt werden. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der Konjunkturkomponente wird ausschließlich die erwartete wirtschaftliche Entwicklung</p>	<p><u>Satz 1</u> legt in Ausführung von Artikel 115 Absatz 2 GG die Obergrenze für eine Überschreitung der Regelgrenze der strukturellen Verschuldung im Rahmen eines Nachtrags in Höhe von 3 % der veranschlagten Steuereinnahmen fest. <u>Satz 2</u> beinhaltet das Verbot, mit in dem Nachtrag Ausgaben für neue Zwecke zu veranschlagen. <u>Satz 3</u> bestimmt, dass zur Neuermittlung der Konjunkturkomponente zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushalts allein eine Veränderung des erwarteten BIP berücksichtigt und keine neue</p>

aktualisiert. <sup>4</sup> Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt.	Potentialschätzung vorgenommen wird. <u>Satz 4</u> stellt klar, dass eine auf der zusätzlichen Ermächtigung beruhende Überschreitung der Regelgrenze der strukturellen Verschuldung im Unterschied zur Sondersituation nach § 6 das Kontrollkonto belastet.
<b>§ 9 Inkrafttreten</b> Parallel zur grundgesetzlichen Regelung.	

## **Arbeitshilfe zum Vorschlag eines Verfahrens zur Vermeidung und Behebung von Haushaltsnotlagen**

### Vorbemerkungen

Grundlage der folgenden Arbeitshilfe ist der Vorschlag eines Verfahrens zur Vermeidung und Behebung von Haushaltsnotlagen des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. August 2008 (Arbeitsunterlage AG 1 - 06). Mit Schreiben der Vorsitzenden der Föderalismuskommission vom 10. September 2008 wurde BMF darum gebeten, den vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen abweichende Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder der Föderalismuskommission gegenüber zu stellen. Zur besseren Übersichtlichkeit über die vorliegenden Vorschläge wurde darauf verzichtet, alle vorgelegten Gesetzestexte aufzunehmen. Die folgende Übersicht orientiert sich an den vom BMF vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen, die in der linken Spalte dargestellt sind. *Kursiv* dargestellte Passagen zeigen Änderungen gegenüber der in der Arbeitsunterlage AG 1 - 06 versandten Textfassung. **Grau hinterlegte** Passagen weisen auf abweichende Positionen hin. In der rechten Spalte finden sich zum einen Erläuterungen zum Gesetzestext, zum anderen sind hier alternative Vorschläge dargestellt. Dabei sind die Vorschläge jeweils dem Teil des BMF-Vorschlages gegenübergestellt, dem sie inhaltlich zuzuordnen sind.

Die nachfolgende Übersicht bezieht sich – aufgrund der Orientierung am BMF-Vorschlag – auf gesetzliche Regelungen zu einem Frühwarnsystem zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen. Regelungen zu einer gemeinsamen Schuldengrenze im Art. 109 GG werden hiervon getrennt betrachtet. Deshalb lassen sich die Elemente der Alternativvorschläge, die sich auf die Überwachung der neuen Schuldengrenze beziehen, hier nicht systematisch darstellen (siehe Erläuterungen zu Art. 109 Abs. 2 GG sowie § 7 Ausführungsgesetz). BMF ist der Auffassung, dass die Feststellung einer Überschreitung der verfassungsrechtlich geregelten Kreditgrenzen Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist, nicht eines Exekutivorgans wie dem Stabilitätsrat. Die vorgeschlagenen Regelungen werfen die Frage nach ihrer Vereinbarkeit mit Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG auf. Hiernach entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz. Die vorgeschlagene Aufgabenzuweisung an den der Exekutive angehörenden Stabilitätsrat berührt den nach Art. 92 GG der rechtsprechenden Gewalt anvertrauten Aufgabenkreis. Auch aus diesen rechtlichen Erwägungen ist ein bindender Beschluss des Stabilitätsrats über die Verfassungskonformität der Haushalte von Bund und Ländern im BMF-Konzept nicht vorgesehen. Gleichwohl findet eine Überwachung der Einhaltung der Kreditgrenzen in der Form statt, dass jede Gebietskörperschaft im Rahmen der regelmäßigen Haushaltüberwachung Bericht darüber erstattet (§ 3 Abs. 2).

<b>BMF-Vorschlag</b>	<b>Alternative Vorschläge / Erläuterungen</b>
<b>Art. 109 a (neu)</b> <b>[Vermeidung und Behebung von Haushaltsnotlagen]</b>	
<p>(1) Zur Vermeidung und Behebung von Haushaltsnotlagen werden durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die regelmäßige Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern durch ein gemeinsames Gremium,</li><li>2. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage oder einer eingetretenen Haushaltsnotlage und</li><li>3. die Grundsätze zur Aufstellung und Durchführung von Sanierungsprogrammen zur Vermeidung und Behebung von Haushaltsnotlagen</li></ol> <p>geregelt.</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Abs. 1 schafft die verfassungsrechtliche Grundlage zur Einrichtung eines Stabilitätsrates, zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern und für ein Verfahren zur Vermeidung und Behebung von Haushaltsnotlagen in den Gebietskörperschaften. Eine Verankerung im Grundgesetz ist nicht zwingend; da jedoch Abs. 2 eine grundgesetzliche Regelung erfordert, sollten auch die Grundsätze des Überwachungsverfahrens in die neue Verfassungsnorm aufgenommen werden.</p> <p><u>Alternative Vorschläge</u> (BE, HH, HE, NW, MdB Fromme) sehen eine Regelung zur Einrichtung eines Stabilitätsrates in Art. 109 vor. Eine Hauptaufgabe ist die Überwachung der Einhaltung der ebenfalls in Art. 109 geregelten Kreditgrenzen. [Hinweis: siehe diesbezügliche Ausführungen in den Vorbemerkungen]</p>
<p>(2) Soweit der Eintritt einer Haushaltsnotlage eines Landes durch Maßnahmen nach Abs. 1 nicht abgewendet wird, kann das Land zusätzlich durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, verpflichtet und ermächtigt werden, durch Landesrecht für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren von im Einzelnen zu bestimmenden finanzwirksamen bundesgesetzlichen Regelungen zur Verringerung der Ausgaben des Landes und durch Aufschläge auf im Einzelnen zu bestimmende bundesgesetzlich geregelte Steuern abzuweichen. Die Einnahmen aus den Aufschlägen auf bundesgesetzlich geregelte Steuern bleiben bei der Bemessung der</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Verpflichtung und Ermächtigung zur Abweichung von finanzwirksamen bundesgesetzlichen Regelungen ist als Sanktionsmaßnahme in der</p> <p>2. Stufe des Sanierungsverfahrens vorgesehen, wenn die Sanierung in der 1. Stufe nach mindestens fünf Jahren nicht gelungen ist. Andernfalls ist zu befürchten, dass die Anreize zum Mitwirken in der 1. Stufe nicht ausreichen.</p> <p><u>Alternative Vorschläge:</u></p> <p>Einige Länder und die SPD-Fraktion plädieren für ein Verfahren in Orientierung am BMF-Vorschlag, jedoch ohne zweite Stufe (Art. 109a Abs. 2 GG). Es wird vorgebracht, dass die Veröffentlichung der Beschlüsse und</p>

<p>Ergänzungsanteile nach Art. 107 Abs. 1 Satz 4 und der Bemessung der Finanzkraft nach Art. 107 Abs. 2 unberücksichtigt. In dem Bundesgesetz ist der Eintritt der Haushaltsnotlage festzustellen.</p>	<p>Beratungsunterlagen des Stabilitätsrats bereits ausreichenden Sanktionscharakter besitze.</p> <p>Ein Alternativvorschlag (NW) für einen neuen Art. 109 a GG sieht als automatische Sanktion nach erfolgter Feststellung einer Haushaltsnotlage durch das Bundesverfassungsgericht einen Zuschlag zu Einkommen- und Körperschaftsteuer vor.</p> <p>Ein weiterer Vorschlag (HH) sieht für Bund und Länder im zweiten oder dritten Jahr mit wiederholter Feststellung durch den Stabilitätsrat der Überschreitung der vereinbarten Schwellenwerte oder der Schuldengrenze automatisch die Erhebung einer Zulage zur Einkommen- und Körperschaftsteuerschuld vor, bis keine Überschreitung von Schwellenwerten oder Schuldengrenze mehr vorliegt. Siehe auch Erläuterungen zu §§ 6 und 7 des Ausführungsgesetzes.</p>
<p><b><u>Ausführungsgesetz zu Artikel 109 a GG (neu)</u></b> <b>[Gesetz zur Vermeidung und Behebung von Haushaltsnotlagen]</b></p>	<p><u>Alternative Vorschläge</u> von NW und BE sehen teilweise Verortung im HGrG vor.</p>
<p><b>§ 1 Stabilitätsrat</b></p>	
<p>(1) Bund und Länder bilden einen Stabilitätsrat mit dem Ziel der Vermeidung und gegebenenfalls der Behebung von Haushaltsnotlagen. Dem Stabilitätsrat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Bundesminister der Finanzen</li><li>2. die für die Finanzen zuständigen Minister der Länder.</li><li>3. <i>der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie</i></li></ol> <p>Der Stabilitätsrat wird bei der Bundesregierung eingerichtet.</p>	<p><u>Alternative Vorschläge:</u></p> <p>Teilnahme des BMWi ist nicht in allen Vorschlägen vorgesehen.</p> <p>Forderung nach weiteren Teilnehmern des Stabilitätsrates mit Gaststatus: Vertreter der Bundesbank, Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.</p> <p>Zudem sollen bei Bedarf Sachverständige bzw. der Sachverständigenrat in beratender Funktion hinzugezogen werden können.</p>
<p>(2) Den Vorsitz im Stabilitätsrat führt der Bundesminister der Finanzen.</p>	<p><u>Alternativer Vorschlag</u> (NW): alternierenden Vorsitz mit jährlichem Wechsel zw. BMF und Vorsitzendem der FMK. [Hinweis BMF: Dieser Vorschlag würde dazu führen, dass stets immer nur eine politische Seite alle zwei Jahre den Stabilitätsratsvorsitzenden stellen würde, da der FMK-Vorsitz jährlich zwischen</p>

	A- und B-Seite wechselt.]
(3) Der Stabilitätsrat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch <b>mindestens zweimal jährlich</b> . Die Sitzungen sind vertraulich und nicht öffentlich.	<u>Erläuterung:</u> Das BMF-Konzept für ein Verfahren zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen erfordert zur kontinuierlichen Überwachung der Sanierungsfortschritte zumindest zwei jährliche Treffen. <u>Alternative Vorschläge</u> (HH, NW): mind. <u>ein</u> Treffen pro Jahr
(4) Die Beschlüsse des Stabilitätsrats werden <b>mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst</b> . <i>Der Bund und jedes Land haben jeweils eine Stimme</i> . Bei Entscheidungen, die den Bund oder einzelne Länder betreffen, ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse <i>und die zugrunde liegenden Beratungsunterlagen</i> werden veröffentlicht.	<u>Erläuterung:</u> Die Stimmabgabe des Bundes erfolgt durch BMF im Benehmen mit BMWi. Die Veröffentlichung von Beratungsergebnissen und Beschlüssen sind von erheblicher Bedeutung für das Funktionieren des präventiven Verfahrens, da hierdurch öffentlicher Druck auf Gebietskörperschaften mit unterdurchschnittlichen Ergebnissen entstehen kann. <u>Alternative Vorschläge zu den Abstimmungsregeln:</u> HH: Einfache Mehrheit (Konkretisierung folgt) NW: Stimme des Bundes + Mehrheit der Länderstimmen (Gewichtung wie Bundesrat); bei Beschluss zu Einhaltung der Schuldengrenze 2/3 der Länderstimmen (Bundesrats-Gewichtung) erforderlich (betroffene Gebietskörperschaft ohne Stimme)
(5) Der Stabilitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	
(6) Zur Unterstützung der Aufgaben des Stabilitätsrates wird ein Sekretariat eingerichtet, das jeweils aus einem Vertreter aus dem Bundesministerium der Finanzen sowie aus den Ländern des aktuellen und des vorangegangenen Vorsitzes der Finanzministerkonferenz besteht.	<u>Erläuterung:</u> Angesichts der vorgesehenen Aufgaben des Stabilitätsrats ist die Einrichtung eines Sekretariats erforderlich. Die vorgeschlagene Troika hat den Vorteil, dass auf Länderseite verschiedene politische Parteien vertreten wären, da der FMK-Vorsitz jährlich alterniert.
<b>§ 2 Aufgaben des Stabilitätsrats</b>	
Aufgaben des Stabilitätsrats sind die regelmäßige Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder einschließlich ihrer	<u>Erläuterung:</u> Weitere Aufgaben, die dem Stabilitätsrat durch Gesetz übertragen werden können, könnten z. B. die Überwachung der



<p>Gemeinden sowie die Durchführung von Sanierungsverfahren nach §§ 5 bis 7. Dem Stabilitätsrat können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.</p>	<p>Konsolidierungsverpflichtungen im Rahmen der Gewährung von Konsolidierungshilfen und finanzstatistisches Benchmarking sein. <u>Alternative Vorschläge</u> (BE, HH, NW, MdB Fromme) sehen als eine Hauptaufgabe des Stabilitätsrates die <b>Überwachung der Einhaltung der neuen Schuldengrenze</b> vor (siehe hierzu Erläuterungen in den Vorbemerkungen zu dieser Übersicht). Weiterhin wird die Überwachung der gesamtstaatlichen Einhaltung der europäischen Vorgaben („Maastricht-Kriterien“) als Aufgabe des Stabilitätsrates vorgeschlagen. [Hinweis BMF: Bei gleichzeitiger Abschaffung des Finanzplanungsrates, wie dies einige Vorschläge vorsehen, ist es plausibel, dass der Stabilitätsrat diese Überwachungsfunktion übernimmt. Dies gilt auch für weitere Aufgaben des Finanzplanungsrates, die im Fall seiner Abschaffung weitergeführt werden sollen.]</p>
<p><b>§ 3 Regelmäßige Haushaltsüberwachung</b></p>	
<p>(1) Der Stabilitätsrat überwacht regelmäßig die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern einschließlich ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände.</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Ziel der regelmäßigen Überwachung ist es, die Gefahr einer Haushaltsnotlage so rechtzeitig festzustellen, dass es durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen gelingen kann, das Eintreten einer Haushaltsnotlage zu vermeiden.</p>
<p>(2) Der Stabilitätsrat berät jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. <b>Der Stabilitätsrat legt allgemein geltende geeignete</b></p>	<p><u>Erläuterung:</u> Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der die Darstellung bestimmter, durch den Stabilitätsrat festgelegter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Verschuldungsregel sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. In diesem Zusammenhang wird auch überprüft, ob in einzelnen Ländern eine Haushaltsnotlage droht. Die Festlegung geeigneter Kennziffern sollte durch den Stabilitätsrat erfolgen, da nur damit die</p>

<p><u>Kennziffern fest.</u></p>	<p>erforderliche Flexibilität vor dem Hintergrund allgemeiner finanzwirtschaftlicher Entwicklungen gewahrt ist.</p> <p>Ein <u>alternativer Vorschlag</u> (HH) enthält konkretisierende Vorgaben für die zu vereinbarenden Kennziffern. [Hinweis BMF: Eine Vereinbarung von Kennziffern im Rahmen der Föderalismuskommission dürfte erhebliche zusätzliche Verhandlungen erfordern.]</p> <p>Die nach Vorschlag von HH von den Gebietskörperschaften vorzulegende <u>mittelfristige Finanzplanung soll einen deutlich höheren Verbindlichkeitsgrad besitzen als derzeit.</u> Aus diesem Grund wird auch zweimal jährlich die Vorlage eines Berichts zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung durch die Bundesregierung an Bundestag und Bundesrat vorgesehen.</p>
<p>(3) Die vorgelegten Haushaltskennziffern und die Schlussfolgerungen des Stabilitätsrats werden veröffentlicht.</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Die Veröffentlichung der vorgelegten Berichte sowie der Schlussfolgerungen des Stabilitätsrats ist ein elementarer Bestandteil des Verfahrens, da davon auszugehen ist, dass öffentlicher Druck auf Gebietskörperschaften mit unterdurchschnittlichen Ergebnissen entsteht.</p>
<p><b>§ 4 Drohende Haushaltsnotlage</b></p>	
<p>(1) Der Stabilitätsrat beschließt allgemein geltende Schwellenwerte für die einzelnen Kennziffern nach § 3 Abs. 2, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. <i>Für den Bund sind gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte möglich.</i></p>	<p><u>Erläuterung:</u> BMF hat zugesagt, sein Konzept dahingehend zu ändern, dass der Bund ebenfalls in eine drohende Haushaltsnotlage und damit in die erste Stufe des Sanierungsverfahrens geraten kann. Die entsprechenden Anpassungen wurden in den §§ 4 und 5 vorgenommen.</p> <p>Die zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage festzulegenden Schwellenwerte für den Bund müssen sich aufgrund seiner deutlich abweichenden Haushaltsstruktur bei den meisten Haushaltskennziffern von denen der Länder unterscheiden.</p>
<p>(2) Der Stabilitätsrat leitet eine Prüfung ein, ob <i>dem Bund oder</i></p>	<p><u>Erläuterung:</u> Es bestehen drei alternative Möglichkeiten, wie eine Prüfung</p>

<p>einem Land einschließlich seiner Gemeinden und Gemeindeverbände eine Haushaltsnotlage droht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>der Bund oder</i> ein Land im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung darauf hinweist, dass für den von ihm zu verantwortenden Haushalt eine Notlage droht oder</li> <li>2. der Bundesminister der Finanzen oder ein Viertel der Landesfinanzminister eine Prüfung fordert oder</li> <li>3. <i>der Bund oder</i> ein Land die Mehrzahl der nach Abs. 1 festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.</li> </ol>	<p>ausgelöst werden kann, ob in einer Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht. Da es sich lediglich um eine tiefergehende Prüfung handelt und kein Sanktionsautomatismus an das Ergebnis der Prüfung anknüpft, soll die Barriere zur Auslösung einer Überprüfung nicht zu hoch gehängt werden.</p> <p><u>Alternative Vorschläge:</u> Die Möglichkeit zur Auslösung einer Prüfung unter Ziffer 2. wurde in der 2. Sitzung der AG 1 kritisiert.</p> <p>In alternativen Vorschlägen wird keine <b>eingehende Überprüfung der Haushaltslage</b> vorgesehen. Hier führt die Feststellung einer Überschreitung der vereinbarten Schwellenwerte oder der Verletzung der Schuldengrenze durch den Stabilitätsrat automatisch zur „besonderen Auskunftspflicht“ (HH).</p>
<p>(3) In die Prüfung werden alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushalts umfassend einbezogen. <i>Der Bund oder</i> das Land ist verpflichtet, die für diese Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Die vom Stabilitätsrat einzuleitende Prüfung umfasst alle relevanten Bereiche, insbesondere Höhe und Entwicklung der Verschuldung, Haushaltsdefizite, Zinsausgaben, Höhe und Struktur der Ausgaben und Einnahmen u. a.</p>
<p>(4) Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Bericht zur nächsten Sitzung des Stabilitätsrats vorgelegt. Der Bericht nimmt Stellung dazu, ob eine Haushaltsnotlage droht und gibt eine entsprechende Beschlussempfehlung.</p>	
<p>(5) Der Stabilitätsrat beschließt aufgrund des Prüfberichts nach Abs. 4, ob eine Haushaltsnotlage droht.</p>	
<p><b>§ 5 Erste Stufe des Sanierungsverfahrens</b></p>	
<p>(1) Hat der Stabilitätsrat eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 5 für <i>den Bund oder</i> ein Land festgestellt, vereinbart er mit <i>dem Bund oder</i> dem Land ein Sanierungsprogramm. <i>Der Bund oder</i> das Land unterbreitet hierfür Vorschläge. Das Sanierungsprogramm erstreckt sich grundsätzlich über einen Zeitraum von fünf Jahren; es</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Vertreter des Stabilitätsrats und der betroffenen Gebietskörperschaft verhandeln über ein Sanierungsprogramm, das grundsätzlich einen 5-Jahreszeitraum umfassen soll, sich je nach Haushaltslage in der betreffenden Körperschaft aber auch über einen kürzeren oder längeren Zeitraum erstrecken kann. Ziel ist es, durch Ausschöpfung aller eigenen</p>

<p>enthält Vorgaben über den angestrebten Abbaupfad der jährlichen Nettokreditaufnahme und die geeigneten Sanierungsmaßnahmen. Geeignet sind Sanierungsmaßnahmen nur insoweit, als sie in der alleinigen Kompetenz <i>des Bundes oder</i> des Landes liegen.</p>	<p>Konsolidierungsspielräume auf der Ausgaben- und Einnahmenseite die drohende Haushaltsnotlage abzuwenden und den Haushalt nachhaltig zu sanieren. Ausgangspunkt ist die zur dauerhaften Sanierung des Haushalts erforderliche jährliche Rückführung der Nettokreditaufnahme. Die Gebietskörperschaft und der Stabilitätsrat stellen Einvernehmen über den angestrebten Abbaupfad bei der jährlichen Neuverschuldung her. Die Körperschaft macht Vorschläge, durch welche Maßnahmen die jährlichen Ziele erreicht werden sollen und stimmt sie mit dem Stabilitätsrat ab. In seiner nächsten Sitzung stimmt der Stabilitätsrat dem Sanierungsprogramm zu. <u>Alternativer Vorschlag (HH)</u>: die Feststellung einer Überschreitung der vereinbarten Schwellenwerte oder der Verletzung der Schuldengrenze führt automatisch zur „<u>besonderen Auskunftspflicht</u>“, d. h. die betroffene Gebietskörperschaft <u>muss dem Stabilitätsrat halbjährlich</u> über die Entwicklung ihres Haushalts und ihrer Finanzplanung sowie die Konsolidierungsmaßnahmen <u>berichten</u>. Erst nach einem weiteren Jahr mit wiederholter Überschreitung von Schwellenwerten und/oder Schuldengrenze ist die Gebietskörperschaft verpflichtet, dem Stabilitätsrat ein Stabilitätsprogramm vorzulegen.</p>
<p>(2) <i>Der Bund oder</i> das Land setzt das vereinbarte Sanierungsprogramm in eigener Verantwortung um und berichtet halbjährlich dem Stabilitätsrat über die Einhaltung des vereinbarten Abbaupfads der jährlichen Nettokreditaufnahme. Bei Abweichungen der tatsächlichen Nettokreditaufnahme von der vereinbarten Nettokreditaufnahme prüft der Stabilitätsrat im Einvernehmen mit <i>dem Bund oder</i> dem Land, ob und welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind.</p>	
<p>(3) Legt <i>der Bund oder</i> das Land ungeeignete oder unzureichende</p>	

<p>Vorschläge für Sanierungsmaßnahmen vor oder setzt die vereinbarten Maßnahmen nur unzureichend um, beschließt der Stabilitätsrat eine Aufforderung zur verstärkten Haushaltssanierung an <i>den Bund oder</i> das Land. Höchstens ein Jahr nach dieser Aufforderung prüft der Stabilitätsrat, ob die notwendigen Maßnahmen zur Haushaltssanierung getroffen worden sind. Sind die notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen worden, fordert der Stabilitätsrat <i>den Bund oder</i> das Land erneut auf, die Bemühungen um eine Haushaltssanierung zu verstärken.</p>	
<p>(4) Nach Abschluss des Sanierungsprogramms prüft der Stabilitätsrat die Haushaltslage <i>des Bundes oder</i> des Landes. Für den Fall, dass auch bei vollständiger Umsetzung des vereinbarten Sanierungsprogramms weiterhin eine Haushaltsnotlage droht, wird ein neues Sanierungsprogramm zwischen dem Stabilitätsrat und <i>dem Bund oder</i> dem Land vereinbart.</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Nach Ablauf des vereinbarten Sanierungszeitraumes sollte durch dieses Verfahren sichergestellt sein, dass das betroffene Land saniert ist. Wenn die Sanierung nicht erfolgreich war, aber in dem Land noch keine Haushaltsnotlage eingetreten ist, kann der Stabilitätsrat entscheiden, den Sanierungszeitraum zu verlängern. In diesem Fall wird mit dem Land ein neues Sanierungsprogramm vereinbart.</p>
<p><b>§ 6 Haushaltsnotlage</b></p>	
<p>(1) Der Stabilitätsrat prüft im Rahmen seiner Prüfung nach § 5 Abs. 3 und 4, ob eine Haushaltsnotlage eingetreten ist. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage von geeigneten allgemein geltenden Kriterien. Dabei sind insbesondere die Kennziffern nach § 3 Abs. 2 heranzuziehen. Der Stabilitätsrat legt die Schwellenwerte fest, bei deren Überschreitung von einer Haushaltsnotlage auszugehen ist.</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Die Feststellung einer Haushaltsnotlage beim Bund ist nicht vorstellbar, da der Bund über ausreichende eigene Möglichkeiten verfügt, die Haushaltssanierung im Rahmen der ersten Stufe des Sanierungsverfahrens sicherzustellen. Die zweite Stufe des Verfahrens kann sich folglich nur auf Länder beziehen. Die Schwellenwerte sind allgemein festzulegen.</p> <p><u>Alternative Vorschläge,</u> die die vom BMF vorgeschlagene zweite Stufe des Sanierungsverfahrens ablehnen (siehe Erläuterungen zu Art. 109a GG), sehen auch nicht die Feststellung einer Haushaltsnotlage vor. Aus diesem Grund ist auch § 6 als strittig gekennzeichnet.</p>
<p>(2) Ergibt die Prüfung nach Absatz 1, dass eine Haushaltsnotlage</p>	

<p>eingetreten ist, stellt der Stabilitätsrat das Scheitern des Sanierungsverfahrens nach § 5 fest und beschließt die Einleitung der zweiten Stufe des Sanierungsverfahrens nach § 7.</p>	
<p><b>§ 7 Zweite Stufe des Sanierungsverfahrens</b></p>	
<p>(1) Hat der Stabilitätsrat den Eintritt einer Haushaltsnotlage sowie das Scheitern des Sanierungsverfahrens nach § 5 festgestellt, legt die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vor, der den Eintritt der Haushaltsnotlage feststellt und das Land verpflichtet und ermächtigt, durch Landesrecht für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren von im Einzelnen zu bestimmenden finanzwirksamen bundesgesetzlichen Regelungen zur Verringerung der Ausgaben des Landes und durch Aufschläge auf im Einzelnen zu bestimmende bundesgesetzlich geregelte Steuern abzuweichen. Die Einnahmen aus den Aufschlägen auf bundesgesetzlich geregelte Steuern bleiben bei der Bemessung der Ergänzungsanteile nach Art. 107 Abs. 1 Satz 4 und der Bemessung der Finanzkraft nach Art. 107 Abs. 2 unberücksichtigt.</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Hat der Stabilitätsrat festgestellt, dass in einem Land eine Haushaltsnotlage besteht, fordert er die Bundesregierung auf, den Beginn der zweiten Stufe des Sanierungsverfahrens einzuleiten. Die Bundesregierung legt daraufhin einen Gesetzentwurf vor, in dem die Haushaltsnotlage des betreffenden Landes und der Beginn der zweiten Stufe des Sanierungsverfahrens festgestellt werden. Nachdem in der ersten Stufe landeseigene Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen waren, wird das Land als Sanktionsmaßnahme in der zweiten Stufe befristet verpflichtet und ermächtigt, durch Landesgesetz von finanzwirksamen bundesgesetzlichen Regelungen abzuweichen. Dabei wird in Ansehung der konkreten Haushaltssituation in dem zustimmungspflichtigen Bundesgesetz konkret vorgegeben, von welchen finanzwirksamen bundesgesetzlichen Regelungen abgewichen werden soll, etwa in Form von Aufschlägen zu bundesgesetzlich geregelten Steuern und/oder in Form von Abschlägen bei bundesgesetzlich geregelten Leistungsgesetzen, die von dem Land alleine oder mit finanziert werden. Bei Existenzminimum sichernden Leistungen kommen Abschläge nicht in Betracht. Mehreinnahmen aus den Abweichungen bleiben beim bundesstaatlichen Finanzausgleich unberücksichtigt. Diese Ausnahmeermächtigungen gelten für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren.</p> <p><u>Alternative Vorschläge:</u> Einige Mitglieder der Föderalismuskommission fordern ein Verfahren</p>

	<p>weitgehend entsprechend BMF-Vorschlag, jedoch ohne zweite Stufe (Art. 109a Abs. 2 GG). Es wird vorgebracht, dass die Veröffentlichung der Beschlüsse und Beratungsunterlagen des Stabilitätsrats ausreichend Sanktionscharakter ausübe. Ein Alternativvorschlag (NW) sieht für <b>Bund und Länder</b> bei <b>Feststellung des Bundesverfassungsgerichts</b>, dass Schuldenregel (Art. 109 neu) nicht eingehalten wurde, <b>automatisch</b> im Folgejahr der Entscheidung einen <b>Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer</b> in Höhe von 1 Prozent der Bemessungsgrundlage vor.</p> <p>Ein weiterer Alternativvorschlag (HH) sieht für Bund und Länder im zweiten oder dritten Jahr mit wiederholter <b>Feststellung durch den Stabilitätsrat</b> der Überschreitung der vereinbarten Schwellenwerte oder der Schuldengrenze automatisch die Erhebung einer Zulage zur Einkommen- und Körperschaftsteuerschuld vor, bis keine Überschreitung von Schwellenwerten oder Schuldengrenze mehr vorliegt.</p> <p>Ein Vorschlag (NW) enthält auch Regelungen zur technischen Durchführung eines Zuschlags auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer, die bei der gesetzlichen Ausgestaltung wegen des Sanktionsautomatismus bereits vorab zu berücksichtigen sind. [Hinweis BMF: Die erforderlichen Detailregelungen zur technischen Durchführung der Abweichungspflichten sind im BMF-Konzept nicht Teil des Ausführungsgesetzes; die ggf. erforderlichen Regelungen werden vielmehr mit dem Bundesgesetz verabschiedet, das die Haushaltsnotlage in einem bestimmten Land feststellt.]</p>
<p>(2) Auf Grundlage eines Bundesgesetzes nach Abs. 1, das der <b>Zustimmung des Bundesrates bedarf</b>, wird zwischen dem <b>Stabilitätsrat und dem Land ein Sanierungsprogramm vereinbart</b>. Das Sanierungsprogramm erstreckt sich über einen Zeitraum von</p>	<p><u>Erläuterung:</u> In der zweiten Stufe vereinbaren Stabilitätsrat und betroffenes Land erneut ein verbindliches Sanierungsprogramm. In diesem werden auch die für die Abweichungen erforderlichen landesgesetzlich umzusetzenden Maßnahmen festgelegt. Die sich aus den Abweichungen ergebenden</p>

<p>fünf Jahren. Die Mehreinnahmen und Minderausgaben, die sich aus der Abweichung von bundesgesetzlichen Regelungen nach Abs. 1 ergeben, sind vollständig und ausschließlich zum Abbau von Schulden zu verwenden.</p>	<p>Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben sind vollständig zur Schuldentilgung einzusetzen.</p>
<p>(3) Das Land setzt das vereinbarte Sanierungsprogramm in eigener Verantwortung um und berichtet halbjährlich dem Stabilitätsrat über die Einhaltung des vereinbarten Abbaupfads der jährlichen Nettokreditaufnahme. Bei Abweichungen der vereinbarten Nettokreditaufnahme von der tatsächlichen Nettokreditaufnahme prüft der Stabilitätsrat im Benehmen mit dem Land, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.</p>	
<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p>	
<p>[Parallel mit der grundgesetzlichen Regel.]</p>	